

Handelsgesetzbuch (HGB) wird zum Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Am 1. Jänner 2007 tritt das Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. 120/2005, in Kraft und macht das **Handelsgesetzbuch (HGB)** zum **Unternehmensgesetzbuch (UGB)**.

Was aber außer dem Namen ändert sich wirklich?

1) Bisher verlangte das Handelsrecht eine komplizierte Unterscheidung mehrerer Kaufmannsarten. Ab dem 1. Jänner 2007 ist der Kaufmann Vergangenheit, es gibt nur mehr einen zentralen Begriff, der **Unternehmer**.

Wer ist nun Unternehmer?

- Jeder, der eine auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit betreibt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Unternehmer sind somit grundsätzlich auch Freiberufler, Land- und Forstwirte und Non-Profit-Organisationen.
- Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV), Europäische Gesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE) sind aufgrund ihrer Rechtsform Unternehmer.
- Wer zu Unrecht im Firmenbuch eingetragen ist, gilt ebenfalls als Unternehmer.

Grundsätzlich gilt für alle Unternehmer das Unternehmensgesetzbuch. Jedoch sind für die freien Berufe und die Land- und Forstwirte Ausnahmen von einigen Bestimmungen vorgesehen.

2) Bei der **Firmenbucheintragung** sind ab 1.1.2007 folgende Dinge zu beachten:

Wer muss sich im Firmenbuch eintragen lassen?

An der Eintragungspflicht der Unternehmer kraft Rechtsform (AG, GmbH usw.), der offenen Gesellschaft (frühere offene Handelsgesellschaft) und der Kommanditgesellschaft ändert sich nichts.

Einzelunternehmer müssen sich ins Firmenbuch eintragen lassen, wenn sie buchführungspflichtig sind nach dem UGB, sprich wenn sie die Umsatzgrenze von € 400.000,- überschreiten (Näheres dazu weiter unten).

Vorsicht ist auch bei einer unternehmerisch tätigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts bei Überschreiten der Buchführungsgrenzen geboten. Diese ist als offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft ins Firmenbuch einzutragen.

TIPP: Da die Eintragungspflicht bei Einzelunternehmern mit der Buchführungspflicht zusammenhängt, helfen wir Ihnen gerne dabei zu überprüfen, ab wann Sie sich ins Firmenbuch eintragen lassen müssen.

Alle anderen Unternehmer können sich freiwillig im Firmenbuch eintragen lassen.

3) Die Suche nach dem passenden **Firmennamen** für einen Unternehmer wird durch das UGB erleichtert.

Es sind künftig, unabhängig von der Rechtsform, Personen-, Sach- und Fantasiefirmen denkbar. Der Firmenname muss jedoch Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht irreführend sein. So sind zum Beispiel unaussprechbare Zeichen oder Buchstabenkombinationen genauso unzulässig, wie reine Branchenbezeichnungen (z.B. Bau, Handel, Schifffahrt).

Jeder Firmenname hat zwingend einen Zusatz über die Rechtsform des Unternehmers zu enthalten. So hat ein Einzelunternehmer, der eingetragen ist, den Zusatz „eingetragener Unternehmer“ beziehungsweise „eingetragene Unternehmerin“ oder „e. U.“ oder die offene Gesellschaft den Zusatz „offene Gesellschaft“ oder „OG“ zu führen.

WICHTIG: Die Rechtsformzusätze sind bis zum 1.1.2010 im Firmenbuch einzutragen.

TIPP: Bereits eingetragene Unternehmer, die bis zum 1.1.2010 die Rechtsform im Firmenbuch nachtragen lassen, sind von der Gerichtsgebühr befreit.

4) Die **Pflichtangaben** (Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht usw.) auf Geschäftspapieren und Bestellscheinen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, kannte man bis jetzt nur bei Kapitalgesellschaften. Nun haben auch Einzelunternehmer und Personengesellschaften, die ins Firmenbuch eingetragen sind, in ihre Geschäftspapiere bestimmte Mindestangaben aufzunehmen.

Das UGB stellt überdies klar, dass mit Geschäftspapieren und Bestellscheinen nicht nur jene in Papierform gemeint sind. **Insbesondere sollen auch die elektronische Post und die Webseite eines Unternehmers die genannten Angaben aufweisen.**

ACHTUNG: Die eingetragenen Personengesellschaften und Einzelunternehmer haben bis 1.1.2010, Zeit die Mindestangaben in ihre Geschäftspapiere und Bestellformulare aufzunehmen. Wer dies nicht tut, hat mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,- zu rechnen.

5) Bisher war es für die Gründung einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) Voraussetzung, dass ein Handelsgewerbe betrieben wird. Damit sich jedoch zum Beispiel auch Freiberufler zu Personengesellschaften zusammenschließen konnten, wurden vor einigen Jahren die eingetragenen Erwerbsgesellschaften, die offene Erwerbsgesellschaft (OEG) und die Kommanditerwerbsgesellschaft (KEG) eingeführt.

Das Unternehmensgesetzbuch vereinfacht die Situation. Die neuen Personengesellschaften, **die offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG)** dürfen für jeden erlaubten Zweck, einschließlich freiberufliche und land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, gegründet werden. Dadurch wird die Unterscheidung zwischen OHG und OEG, beziehungsweise KG und KEG überflüssig.

WICHTIG: Ab 1.1.2007 werden automatisch die bereits bestehenden OHGs und OEGs zur offenen Gesellschaft und die bestehenden KGs und KEGs zu Kommanditgesellschaft.

6) Die Reform des Unternehmensgesetzbuches erstreckt sich auch auf die **Buchführungspflichten.**

Generell ausgenommen von der Buchführungspflicht nach dem UGB sind die Freiberufler und Land- und Forstwirte.

Unabhängig von Größe und Tätigkeit sind alle Kapitalgesellschaften und unternehmerisch tätige Personengesellschaften ohne natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter (sog. „verdeckte Kapitalgesellschaften“, wie die GmbH & Co KG) zum Bücher Führen verpflichtet.

Für die restlichen Unternehmer ist die Umsatzgrenze von € 400.000,- bedeutsam.

Überschreitet ein Unternehmer in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mit seinen Umsatzerlösen den Schwellenwert von € 400.000,-, dann muss er nach Ablauf eines Pufferjahres Bücher führen. Das bedeutet, übersteigen die Umsatzerlöse im Jahr 2007 und 2008 die Schwelle von € 400.000, dann liegt ab dem Jahr 2010 Buchführungspflicht vor.

Betragen jedoch in einem Geschäftsjahr die Umsatzerlöse über € 600.000,-, dann ist die Buchführungspflicht bereits ab dem nächsten Geschäftsjahr (kein Pufferjahr) gegeben. Überschreiten also im Jahr 2007 die Umsatzerlöse € 600.000,-, so sind ab dem Jahr 2008 Bücher zu führen.

WICHTIG: Natürlich gibt es für die Buchführungspflicht Übergangsbestimmungen.

Die bisher im Firmenbuch eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Kommanditerwerbsgesellschaften mit keiner natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter, wie zum Beispiel die GmbH & Co KEG, sind als „verdeckte Kapitalgesellschaft“ nach dem UGB zum Bücher führen verpflichtet. Nach den Übergangsbestimmungen trifft sie jedoch die Buchführungspflicht erst ab dem Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2007 beginnt, sprich ab 2008.

Die Unternehmer, die vor dem 1.1.2007 keine Bücher zu führen hatten, müssen erstmals 2007 das Überschreiten der Schwelle von € 400.000,-, beziehungsweise € 600.000,- prüfen und werden somit entweder 2010 oder 2008 buchführungspflichtig.

Aus dieser Übergangsbestimmung ist derzeit heraus zu lesen, dass Unternehmer, die bereits im Jahr 2004 und 2005 die Umsatzgrenze von € 400.000 überschritten haben und daher nach der alten Regelung mit 1.1.2007 Bücher zu führen hätte, noch einmal einen Aufschub bekommen. Sie sind ebenfalls frühestens 2010 oder 2008 buchführungspflichtig. Dass diese Verlängerung beabsichtigt ist, können wir nicht wirklich glauben. Gegenteilige Informationen dazu sind uns jedoch derzeit nicht bekannt.

TIPP: Sollte bei einem Unternehmer, der seinen Betrieb vor dem 1.1.2007 eröffnet hat und bisher nicht im Firmenbuch eingetragen war, der Fall eintreten, dass er die Grenze von € 600.000 überschreitet und daher bereits ab 2008 die Buchführungspflicht gegeben ist, so gibt es für ihn ein kleines Schlupfloch. Er kann in der Steuererklärung 2008 beantragen, den Gewinn für die Jahre, die vor dem 1.1.2010 beginnen, noch nach der bisher angewandten Methode zu ermitteln.

Umgekehrt ist der Schwellenwert von € 400.000,- auch bedeutsam für den Entfall der Buchführungspflicht. Beträgt der Umsatzerlös in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren weniger als € 400.000,-, dann sind ab dem folgenden Geschäftsjahr keine Bücher mehr zu führen. Sprich, im Jahr 2007 und 2008 liegt der Umsatzerlös unter € 400.000,-, dann ist 2009 keine Buchführungspflicht mehr gegeben. Gewerbetreibende können jedoch auf Antrag weiterhin freiwillig Bücher führen.

ACHTUNG: Das UGB sieht vor, dass für den Entfall der Buchführungspflicht auch Umsatzzeiträume vor dem 1.1.2007 maßgeblich sind. Dies kann bedeuten, dass bereits ab dem 1.1.2007 keine Bücher mehr zu führen sind.

TIPP: Sollte im Jahr 2007 für einen Gewerbetreibenden keine Buchführungspflicht mehr gegeben sein, dann kann er in der Steuererklärung 2007 beantragen, freiwillig weiterhin Bücher zu führen. Der Antrag bindet den Gewerbetreibenden, solange er ihn nicht in einer Steuererklärung mit Wirkung für das aktuelle zu veranlagende und die folgenden Wirtschaftsjahre widerrufen.

WICHTIG: Die Umstellung Ihrer Buchhaltung sollte rechtzeitig organisiert werden. Wir sind selbstverständlich gerne bereit, Sie bezüglich Ihrer persönlichen Buchführungspflicht zu beraten und Sie bei der Umstellung Ihrer Buchhaltung zu unterstützen.

7) Mit der Umbenennung des Handelsgesetzbuches in Unternehmensgesetzbuch geht die Umbenennung des Handelsgeschäftes in **unternehmensbezogenes Geschäft** einher.

Die Bestimmungen über das unternehmensbezogene Geschäft gelten für alle Unternehmer, also auch für Freiberufler und Land- und Forstwirte und für Geschäfte, die nach dem 31.12.2006 abgeschlossen werden.

Gleichzeitig hat es in diesem Bereich auch zahlreiche Änderungen gegeben. Die wichtigsten kurz zusammengefasst:

- Nur zwischen Unternehmern (beidseitiges Unternehmergegeschäft) ist auch der entgangene Gewinn zu ersetzen.
- Konventionalstrafen können in Zukunft auch gegenüber Unternehmern richterlich gemäßigt werden.
- Die Bürgschaft eines Unternehmers wird formpflichtig, das heißt, er muss sich schriftlich verpflichten. Der bürgende Unternehmer haftet außerdem nicht mehr automatisch als Bürge und Zahler.
- Nach dem UGB gibt es keinen Vertragsabschluß durch Schweigen mehr.
- Die Vorschriften über die Mängelrüge wurden gelockert. Die Mängelrüge hat nicht mehr unverzüglich zu erfolgen, sondern ist binnen angemessener Frist dem Verkäufer anzuzeigen. Die Mängelrüge ist nun auch bei Werk- und Tauschverträgen über körperliche Sachen anzuwenden.
- Auch ein Unternehmer kann künftig einen Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte anfechten (laesio enormis).

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns einfach an.

Sie werden sehen:

_____ **UNTERM STRICH** zahlt es sich aus!

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
1160 Wien, Enekelstrasse 26
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at



SIART+TEAM TREUHAND 

Handelsgesetzbuch wird zum Unternehmensgesetzbuch

Am 1. Jänner ist das Handelsrechts-Änderungsgesetz in Kraft getreten und machte das Handelsgesetzbuch (HGB) zum Unternehmensgesetzbuch (UGB). Was aber außer dem Namen änderte sich wirklich?

Bisher verlangte das Handelsrecht eine komplizierte Unterscheidung mehrerer Kaufmannsarten. Seit dem 1. Jänner ist der Kaufmann Vergangenheit, es gibt nur mehr einen zentralen Begriff – „der Unternehmer“.

Wer ist Unternehmer

Unternehmer sind grundsätzlich Freiberufler, Land- und Forstwirte und non-Profit-Organisationen. Darüber hinaus sind Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften etc. aufgrund ihrer Rechtsform Unternehmer. Wer zu Unrecht im Firmenbuch eingetragen ist, gilt ebenfalls als Unternehmer.

Eintragung im Firmenbuch

Einzelunternehmer müssen sich nun ins Firmenbuch eintragen lassen, wenn sie buchführungspflichtig sind nach dem UGB, sprich wenn sie die Umsatzgrenze von € 400.000 überschreiten. Vorsicht ist auch bei einer unternehmerisch tätigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts bei Überschreiten der Buchführungsgrenzen geboten. Diese ist als offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft ins Firmenbuch einzutragen.

Rechtsformzusätze im Firmenbuch

Die Rechtsformzusätze sind bis zum 1. 1. 2010 im Firmenbuch einzutragen.

Tipp: Bereits eingetragene Unternehmer, die bis zum 1. 1. 2010 die Rechtsform im Firmenbuch nachtragen lassen, sind

von der Gerichtsgebühr befreit. Das UGB stellt außerdem klar, dass mit Geschäftspapieren und Bestellscheinen nicht nur jene in Papierform gemeint sind. Insbesondere sollen auch die elektronische Post und die Website eines Unternehmers die genannten Angaben aufweisen.

Strafe bei Nichteinhaltung

Die eingetragenen Personengesellschaften und Einzelunternehmer haben bis 1.1.2010 Zeit, die Mindestangaben in ihre Geschäftspapiere und Bestellformulare aufzunehmen. Wer dies nicht tut, hat mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600 zu rechnen.

Alle bereits bestehenden OHGs und OEGs zur offenen Gesellschaft und die bestehenden KGs und KEGs sind seit 1.1.2007 automatisch zu Kommanditgesellschaften geworden.

Änderung in der Buchführung

Die Reform des Unternehmensgesetzbuches erstreckt sich auch auf die Buchführungspflichten. Generell ausgenommen von der Buchführungspflicht nach dem UGB sind die Freiberufler und Land- und Forstwirte. Überschreitet ein Unternehmer in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mit seinen Umsatzerlösen den Schwellenwert von € 400.000, dann muss er nach Ablauf eines Pufferjahres Bücher führen. Das bedeutet, übersteigen die Umsatzerlöse im Jahr 2007 und 2008 die Schwelle von € 400.000, dann liegt ab dem Jahr 2010 Buchführungspflicht vor.

Übergangsbestimmungen

Natürlich gibt es für die Buchführungspflicht Übergangsbestimmungen.

Die bisher im Firmenbuch eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Kommanditerwerbsgesellschaften mit keiner natürlichen Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter, wie zum Beispiel die GmbH & Co KEG, sind als „verdeckte Kapitalgesellschaft“ nach dem UGB zum Bücherführen verpflichtet. Nach den Übergangsbestimmungen trifft sie jedoch die Buchführungspflicht erst ab dem Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2007 beginnt, sprich ab 2008.

Schwellenwerte prüfen

Die Unternehmer, die vor dem 1.1.2007 keine Bücher zu führen hatten, müssen erstmals 2007 das Überschreiten der Schwelle von € 400.000 bzw. € 600.000 prüfen und werden somit entweder 2010 oder 2008 buchführungspflichtig.

Tipp: Sollte bei einem Unternehmer, der seinen Betrieb vor dem 1. 1. 2007 eröffnet hat und bisher nicht im Firmenbuch eingetragen war, der Fall eintreten, dass er die Grenze von € 600.000 überschreitet und daher bereits ab 2008 die Buchführungspflicht gegeben ist, so gibt es für ihn ein kleines Schlupfloch. Er kann in der Steuererklärung 2008 beantragen, den Gewinn für die Jahre, die vor dem 1. 1. 2010 beginnen, noch nach der bisher angewandten Methode zu ermitteln.

Buchführungspflicht entfällt

Das UGB sieht vor, dass für den Entfall der Buchführungspflicht auch Umsatzzeiträume vor dem 1. 1. 2007 maßgeblich sind. Dies kann bedeuten, dass bereits ab dem 1. 1. 2007 keine Bücher mehr zu führen sind.

Tipp: Sollte im Jahr 2007 für einen Gewerbetreibenden keine Buchführungspflicht mehr gegeben sein, dann kann er in der Steuererklärung 2007 beantragen, weiterhin Bücher zu führen. Der Antrag bindet den Gewerbetreibenden, solange er ihn nicht in einer Steuererklärung mit Wirkung für das aktuelle zu veranlagende Jahr und die folgenden Wirtschaftsjahre widerruft.

Rechtzeitig organisieren

Wichtig ist, dass die Umstellung der Buchhaltung rechtzeitig organisiert wird. Mit der Umbenennung des Handelsgesetzbuches in Unternehmensgesetzbuch geht die Umbenennung des Handelsgeschäftes in unternehmensbezogenes Geschäft einher.

Die Bestimmungen über das unternehmensbezogene Geschäft gelten für alle Unternehmer, also auch für Freiberufler und Land- und Forstwirte und für Geschäfte, die nach dem 31.12.2006 abgeschlossen werden.

Wichtige Änderungen

→ Nur zwischen Unternehmern ist auch der entgangene Gewinn zu ersetzen.

→ Konventionalstrafen können in Zukunft auch gegenüber Unternehmern richterlich gemäßigt werden.

→ Die Bürgschaft eines Unternehmers wird formpflichtig.

→ Nach dem UGB gibt es keinen Vertragsabschluss durch Schweigen mehr.

→ Die Vorschriften über die Mängelrüge wurden gelockert.

Mag. Rudolf Siart ■

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Mag. Rudolf Siart zur Verfügung:
Tel. 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at,